

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**8. Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungs-
satzung - WVS) der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
vom 15.12.1998**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in öffentlicher Sitzung am 22. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§§ 47 und 48 erhalten folgende Fassung:

**§ 47
Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen auf die Grundgebühren nach § 41 und die Verbrauchsgebühren nach § 42 Abs. 1 zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils mit Beginn der Kalendermonate Februar bis Dezember. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum Beginn des folgenden in Satz 2 genannten Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Zwölftel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres sowie die Grundgebühr für einen Monat zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

**§ 48
Fälligkeit**

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zum Anfang des jeweiligen Kalendermonats, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 22. Oktober 2019

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.